



432.210

SCHULREGLEMENT

vom 8. Dezember 2022

und

Anhang I vom 10. Oktober 2022
(Verordnung: Ablauf der Schulplanung)

Anhang II vom 6. Januar 2020
(Verordnung: Spesenentschädigung für Lehrkräfte)

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- Art. 37 Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2019,

das folgende **Schulreglement**

1. Das Schulwesen

Zweck	<u>Art. 1</u> Das Reglement ordnet alle staatlichen und gemeindeinternen Dienstleistungen rund um den Schulbetrieb der Gemeinde, die durch ihren Auftrag oder kostenmässig der Schule zugeteilt sind.
Institutionelles	<u>Art. 2</u> Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Brienz umfasst - den Zyklus 1, Zyklus 2 und Zyklus 3, - eine Spezsek, bei genügender Schülerzahl und Nachfrage, - die besonderen Massnahmen der Volksschule und allfällige besondere Klassen, - den schulärztlichen Dienst, - die Schulzahnpflege, - die Angebote der Tages - und Ferienbetreuung bei genügender Nachfrage, - weitere schulergänzende Angebote, sofern diese eingeführt sind, - das Schulsekretariat, - die Bibliotheken, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Bibliotheksverein, - die schulgenutzten Liegenschaften/Räume in den angeschlossenen Gemeinden, - die Schulsozialarbeit, sofern diese durch den Gemeinderat eingeführt ist, - die Elternmitwirkung, sofern diese durch den Gemeinderat eingeführt ist, - die Schulung im musikalischen Bereich, sofern diese eingeführt ist, - sämtliche Einrichtungen und Geräte für den Unterricht, insbesondere die IT-Anlagen.
Interkommunale Zusammenarbeit	<u>Art. 3</u> Die Gemeinde Brienz kann in den verschiedenen Bereichen des Schulbetriebes mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten und regelt dies mit entsprechenden Verträgen und Vereinbarungen.

2. Die Behörden

Aufgabenbereiche	<u>Art. 4</u> Der Gemeinderat - genehmigt die strategische Ausrichtung und die finanziellen Rahmenbedingungen des Schulwesens innerhalb der Vorgaben der Bildungsdirektion für den Schulbetrieb, - regelt die Verträge und Finanzen mit anderen Gemeinden, - beschliesst das Funktionendiagramm der Gemeinde und weiterführende Bestimmungen zum Schulreglement,
------------------	--

- d. beschliesst die Anträge mit ausserordentlichen finanziellen Auswirkungen, wie Schulwegentschädigungen, Versicherungsfragen, bauliche Massnahmen, Schulgelder auswärtiger Schülerinnen und Schüler und auswärtige Schulungen,
- e. genehmigt das bereinigte Budget zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung,
- f. stellt die Schulleitung sowie die Mitarbeitenden der Tagesschule und des Schulsekretariates an,
- g. genehmigt die Schulplanung und die entsprechenden Anstellungen für den Schulbetrieb, ausgenommen aller im Schuldienst stehenden Personen.

Art. 5

Aufgabenbereiche

Das Schulinspektorat

- a. überwacht die Schulorganisation sowie die Schulqualität und evaluiert diese regelmässig,
- b. behandelt Beschwerden der Eltern zum Schulwesen.

Art. 6

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben der Schulkommission sind im Anhang der Gemeindeordnung geregelt.

Art. 7

Aufgabenbereiche

Die Schulleitung

- a. ist verantwortlich für die pädagogischen Bereiche, die Entwicklung der Schule und Leitung des Schulbetriebes gemäss den Vorgaben der Schulkommission und dem Auftrag des Kantons,
- b. ist verantwortlich für die Zusammenarbeit innerhalb des Lehrerkollegiums und die entsprechende Organisation,
- c. weist die Kinder den verschiedenen Klassen zu,
- d. informiert die Schulkommission regelmässig über den Schulbetrieb,
- e. leitet das Schulsekretariat,
- f. ist verantwortlich für die Organisation der Schulzahnpflege,
- g. ist verantwortlich für die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen,
- h. ist verantwortlich für die weiteren in Artikel 2 aufgeführten Bereiche.

Art. 8

Auftrag/Entschädigung

Die Lehrkräfte

- a. arbeiten nach Berufsauftrag gemäss den Vorgaben der Bildungsdirektion und gemäss Aufträgen der Schulleitung,
- b. haben Anrecht auf eine Entschädigung ihrer beruflichen Auslagen gemäss des Spesenreglements für Lehrkräfte.

Art. 9

Aufgabenbereiche

Das Schulsekretariat

- a. führt die Geschäfte der Schulkommission,
- b. übernimmt administrative Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Auftrag	<u>Art. 10</u> Die IT-Fachstelle der Gemeinde betreut die Anlagen und Geräte nach den Vorgaben der Schule
Aufgabenbereiche	<u>Art. 11</u> Die Bauverwaltung Brienz, bezogen auf die Liegenschaften der Gemeinde Brienz a. stellt den Unterhalt der Schulanlagen und Schuleinrichtungen innerhalb der mittelfristigen Planung sicher, b. leitet die Hauswarte und das Reinigungspersonal, c. übernimmt die Vermietung der Liegenschaften.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<u>Art. 12</u> ¹ Das Schulreglement der Gemeinde Brienz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ² Das Schulreglement vom 30. Mai 2013 wird aufgehoben.
---------------	--

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben dem vorliegenden Reglement an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 zugestimmt.

Brienz, 8. Dezember 2022

Einwohnergemeinde Brienz

Albrecht Thöni	Linda Stauffer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Schulreglement in der Gemeinde Brienz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 8. Dezember 2022

Die Gemeindeschreiberin

Linda Stauffer

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 15. Dezember 2022 (Nr. 50).

VERORDNUNG vom 10. Oktober 2022
Anhang I zum Schulreglement vom 8. Dezember 2022

Ablauf der Schulplanung

Entsprechend den Richtlinien der Bildungsdirektion und den ordentlichen Abläufen in der Gemeinde Brienz.

Jährlicher Ablauf

Zeitpunkt	Unterlagen	GV	GR	SK	Insp.	SL	Fi
April	Planungsvorgabe für Budget		E				A
Mai	Mittelfristige Planung (3 Jahre)			E		A	
Juni	Schuljahresplanungen Budget für das nächste Schuljahr gemäss der Planungsvorgabe			E		A	
Juli	Information Aussengemeinden Entwurf Budget Schule Abrechnung Schuljahr						V
September	Budgetvorlage Bereinigung der Budgets		E	A		M	M/V
September	Information an Aussengemeinden Budgetunterlagen						V
Dezember	Definitives Budget Genehmigung der Budgets	E	A				
Dez bis April	Klasseneröffnungen und –schliessungen oder bei Budgetüberschreitungen		E	A		M	
Februar	Planung Folgejahr Planung der Schulorganisation und der Pensen für das folgende Schuljahr erstellt durch SL			E		A	
März	Zusätzliche Pensen		E	A		M/V	

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 10. Oktober 2022.
 Inkraftsetzung: 1. August 2023.

Brienz, 10. Oktober 2022

Einwohnergemeinde Brienz

Peter Zumbrunn Linda Stauffer
 Gemeinderatspräsident Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 15. Dezember 2022 (Nr. 50)

VERORDNUNG vom 6. Januar 2020 / Anhang II zum Schulreglement vom 8. Dezember 2022

Spesenentschädigung der Lehrkräfte

Art. 1 Anspruch auf Auslagenersatz

Alle Lehrkräfte der Schule Brienz haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen durch Erfüllung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde entstehen.

Art. 2 Öffentliche Verkehrsmittel

Sie benützen nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 3 Kursbesuche / Fachstellen

Für Kursbesuche oder Termine mit Fachstellen können die Fahrkosten geltend gemacht werden, sofern diese nicht mit dem üblichen Arbeitsweg übereinstimmen.

Art. 4 Schulreisen

Kosten für das Rekognoszieren von Schulreisen und Transporte für Schulreisen oder andere Schulanlässe können aus den Klassenkassen entschädigt werden.

Art. 5 Ansätze

Die Ansätze richten sich nach Anhang II des Personalreglementes der Gemeinde Brienz.

Art. 6 Fortbildung

Im Rahmen des ordentlichen Budgets werden nach Entscheid der Schulleitung

- Kurse entschädigt, die der Erfüllung der Fortbildungspflicht dienen,
- die obligatorischen Fortbildungskurse der Schule entschädigt.

Bei freiwilligen Kursen werden keine Stellvertretungskosten übernommen.

Bei allen Fortbildungskursen werden die allfälligen Beiträge des Kantons eingefordert.

Art. 7 Persönliche Geräte (Laptop, Tablet)

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten persönlicher Geräte, wenn diese nachweislich für die Schule eingesetzt werden. Die Lehrpersonen beantragen bei der Gemeinde eine Kostenbeteiligung. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Brienz (Anhang II)

Genehmigt vom Gemeinderat Brienz am 6. Januar 2020.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2020.

Einwohnergemeinde Brienz

Peter Zumbrunn	Linda Stauffer
Gemeinderatspräsident	Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 16. Januar 2020 (Nr. 3)